Anlage 1

Ausbau von Plätzen für unter 3-jährige Kinder

Befragung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe im Auftrag des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Jugendamt: Kreis Unna (bitte "Kreis" oder "Stadt" angeben) JA-Nr.: 270

Ansprechpartner: Frau Nebling Telefon: 02303/272358 (Für Rückfragen)

1. Ausbaustand zum 15.11.2007 (Ist-Zustand!)

A) U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen

89 insgesamt

davon zweijährige

davon unterzweijährige

Hierunter fallen ...
1. Plätze nach dem GTK einschließlich
   - Budgetplätze
   - Überbelegungen
   - Betriebsplätze (auch ganze Betriebseinrichtungen) mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe
   - Plätze in Krippen und Krabbelstuben
   - Plätze der Regelgruppen in additiven Einrichtungen
   - Plätze in Schwerpunkteinrichtungen und Einzelintegration einschließlich behinderter Kinder
   - Plätze in Integrativen Einrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung (LVR)
2. Plätze in (Spiel-)Gruppen, soweit eine Betreuungszeit von mindestens 25 Stunden/wöchentlich gegeben ist, mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe
3. Plätze in sonstigen Gruppen (nicht Kindertagespflege), die nicht über Landesmittel gefördert werden aber - ähnlich - wie Plätze einer GTK-Gruppe sind

Hierunter fallen nicht ...
1. Plätze von heilpädagogischen Einrichtungen/heilpädagogischen Gruppen
2. Platze in Spielgruppen mit einer Betreuungszeit von "unter" 25 Stunden/wöchentlich
3. Plätze in Spielgruppen von privat gewerblichen Trägern

B) U3-Plätze in Kindertagespflege

18 insgesamt

Um eine Kindertagespflege (Kriterien wie KiBiz) handelt es sich wenn ...
1. die Tagesmutter/der Tagesvater das Kind "mehr" als 15 Stunden/wöchentlich und länger als 3 Monate betreut
2. es sich um qualifiziertes Tagespflegepersonal handelt und
3. die Ausfallzeiten des Tagespflegepersonals vom Jugendamt sichergestellt werden und
4. die Vermittlung über einen Träger der Jugendhilfe bzw. gewerblichen Träger erfolgt und
5. die Tagesmutter/der Tagesvater mit dem Tagespflegekind nicht bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist

C) Versorgungsquote der unter 3-jährigen Kinder

8,8 %

Versorgungsquote in Prozent zu der Gesamtzahl der unter 3-jährigen Kinder Ihres Jugendamtbezirkes

2. Ausbauplanung zum 15.03.2008 (Planungsstand für das Kindergartenjahr 2007/2008)

- Aufnahme von U3-Kindern -

haushalterisch veranschlagter Planungsstand

A) U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen

89 insgesamt

Erläuterungen siehe Punkt 1.

B) U3-Plätze in Kindertagespflege

18 insgesamt

Erläuterungen siehe Punkt 1.

C) Versorgungsquote der unter 3-jährigen Kinder

8,8 %

Erläuterungen siehe Punkt 1.

Planungsstand

D) U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen

89 insgesamt

Erläuterungen siehe Punkt 1.

E) U3-Plätze in Kindertagespflege

18 insgesamt

Erläuterungen siehe Punkt 1.

F) Versorgungsquote der unter 3-jährigen Kinder

8,8 %

Erläuterungen siehe Punkt 1.

3. Ausbauplanung zum Stichtag 31.08.2008

haushalterisch veranschlagter Planungsstand

A) U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen

115 insgesamt

Erläuterungen siehe Punkt 1.

B) U3-Plätze in Kindertagespflege

38 insgesamt

Erläuterungen siehe Punkt 1.

C) Versorgungsquote der unter 3-jährigen Kinder

12,5 %

Erläuterungen siehe Punkt 1.

Planungsstand

D) U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen

115 insgesamt

Erläuterungen siehe Punkt 1.

E) U3-Plätze in Kindertagespflege

38 insgesamt

Erläuterungen siehe Punkt 1.

F) Versorgungsquote der unter 3-jährigen Kinder

12,5 %

Erläuterungen siehe Punkt 1.

4. Ausbaustufen für U3-Plätze (durch Beschluss des JHA)

Kindergartenjahr		
2007/2008	107 Anzahl	8,8 % (Quote)
2008/2009	153 Anzahl	12,5 % (Quote)
2009/2010	199 Anzahl	16,3 % (Quote)
2010/2011	245 Anzahl	20 % (Quote)

Zur Erläuterung der Gesetzestext:
§ 24a Abs. 1:
"Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird."

§ 24 a Abs. 2:
"In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,
1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen."